Polster & Pohl
Ihr freundliches Reisebüro

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ihre AIDA-Kreuzfahrt

Sehr geehrter Reisegast,
wir freuen uns, dass wir Ihnen eine AIDA-Kreuzfahrt vermitteln durften. Im Folgenden finden Sie alle Informationen zu Zahlungen, die entsprechenden Reisebedingungen und Erklärungen zum Datenschutz.
Wir wünschen Ihnen schon heute eine wunderschöne Reise!

Seite 2
Informationen zur Bezahlung Ihrer Reise.

Seite 4
Für die Vermittlung der Kreuzfahrt finden Sie hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Vermittlung von Reisen durch Ihr Reisebüro Polster & Pohl Reisen.

Seite 10
Da der Veranstalter der Kreuzfahrt AIDA Cruises ist, finden Sie hier die Reisebedingungen von AIDA Cruises.

Seite 22
Je nach Reisebeschreibung, kann die An- und Abreise zur Kreuzfahrt durch Polster & Pohl Reisen veranstaltet werden. Hierfür gelten die Reisebedingungen von Polster & Pohl Reisen

Seite 28
Datenschutzerklärung von Polster & Pohl Reisen

AIDA

Wichtige Informationen zu Ihrer Reisebuchung

Sehr geehrter Reisegast,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, das Sie mit Ihrer Reisebuchung in uns setzen. Wir versprechen Ihnen, die gebuchte Reise zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu organisieren und wünschen Ihnen bereits heute einen angenehmen Urlaub mit Polster & Pohl.

Im Folgenden möchten wir Ihnen noch einige wichtige Informationen zu Ihrer Buchung geben. Wir bitten um freundliche Beachtung!

1. Bezahlung des Reisepreises

Für durch Polster & Pohl Reisen veranstaltete Leistungen, wie die An- und Abreise gilt:

Anzahlung: *Spätestens 14 Tage nach Ihrer Reisebuchung muss die Anzahlung in Höhe von 25 % (bei Premium) bzw. 30 % (bei Classic) des Reisepreises an uns gezahlt werden. Die Kosten einer/eines gebuchten Reiseversicherung/Rücktrittsschutzes sind spätestens14 Tage nach Buchung in voller Höhe fällig.*

Sind es vom Tag Ihrer Buchung bis zur Anreise weniger als 14 Tage, zahlen Sie bitte sofort den gesamten Reisepreis.

Restzahlung: *Spätestens 30 Tage vor Reisebeginn muss der Restbetrag an uns gezahlt werden. Sie erhalten keine erneute Zahlungsaufforderung.*

Bezahlung: Sowohl die Anzahlung, als auch der Restbetrag können per Überweisung, bar oder per EC/DEBIT-Karte im Reisebüro bezahlt werden. Unsere Empfehlung ist immer die ÜBERWEISUNG. Hier ersparen Sie sich den erneuten Gang ins Reisebüro und für Polster & Pohl ist es der einfachste Weg, Ihre Zahlung zu bearbeiten.

Kreditkartenzahlungen sind ab einem Rechnungsbetrag von 1.500 € möglich. Wir versuchen stets die besten Preise für Sie zu erzielen. Leider sind die Kreditkartengebühren so hoch, dass wir die Zahlung erst ab einem Betrag von 1.500 € ermöglichen können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Unsere Bankverbindung lautet:
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
IBAN: DE64 8605 5592 1100 5652 28
BIC: WELADE8LXXX

Geben Sie bei Überweisungen bitte immer Ihre Buchungsnummer an. Diese finden Sie auf Ihrer Reisebestätigung oben rechts! Am besten verwenden Sie unsere vorgefertigten Überweisungsformulare

2. Unsere NOTRUF-Telefonnummer

Außerhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen für wichtige Angelegenheiten, wie Erkrankung, Verspätung, Kurzfristige Stornierung etc. unsere Notrufnummer täglich zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen diese Rufnummer nur für sehr wichtige Angelegenheiten zur Verfügung steht!

Für Reisende ab LEIPZIG:

☎ 0160 - 93747958

Für Reisende ab HALLE:

☎ 0160 - 93747962

Für Reisende ab MAGDEBURG:

☎ 0151 - 14123567

Für Reisende ab CHEMNITZ:

☎ 0160 - 93747964

Für Reisende ab DRESDEN:

☎ 0175 - 2770422

Für Reisende ab ZWICKAU/PLAUEN:

☎ 0151 - 20721584

3. Reiseversicherungen

Für alle gebuchten Reisen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie in unseren Katalogen und auf unserer Internetseite finden. Laut unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen bei der Stornierung einer Reise, z. B. aufgrund von Krankheit, Gebühren an. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, den Abschluss einer **Reiserücktrittsversicherung**. Der Abschluss dieser Leistung ist bis 14 Tage nach der Reisebuchung möglich.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin den Abschluss einer **privaten Auslandskrankenversicherung,** einer **Reiseabbruchversicherung** und einer **Reisegepäckversicherung**. Diese Versicherungen können bis 1 Tag vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Unsere freundlichen Mitarbeiter informieren Sie gerne.

4. Reisegepäck

Da die maximale Zuladung der Reisebusse durch den Gesetzgeber begrenzt ist, sollte das Gewicht Ihres Gepäckstückes ca. 20 kg (pro Person) nicht überschreiten.Die Gepäckbestimmungen bei Flugreisen richten sich nach der Fluggesellschaft. Die entsprechenden Bestimmungen entnehmen Sie bitte Ihren Reiseunterlagen, die Sie ca. 7–10 Tage vor Ihrem Urlaub von uns erhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG für die Vermittlung von Reiseleistungen

Lieber Kunde,

die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Vermittlung von Touristikleistungen von Drittanbietern durch Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Polster & Pohl“) und sind Bestandteil des zwischen Ihnen als Kunde und uns als Reisevermittler zu Stande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages. Sofern Sie eine von der POLSTER & POHL selbst veranstaltete Reise gebucht haben, gelten ausschließlich die ausführlichen Reisebedingungen der Polster & Pohl.

1. Geltungsbereich und Vertragsbeziehungen

1.1 Polster & Pohl bietet Reise-, Flug-, Hotelleistungen und sonstige touristische Dienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend "Touristikleistungen") verschiedener Reiseveranstalter, Fluggesellschaften etc. (nachfolgend zusammenfassend "Anbieter" genannt) an. Der Kunde kann aus diesem Angebot Verträge über Touristikleistungen mit dem jeweiligen Anbieter abschließen.

1.2 Polster & Pohl tritt hinsichtlich der Leistungen der Anbieter ausschließlich als Vermittlerin der Touristikleistungen dieser Anbieter auf und vermittelt Verträge im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Anbieters. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande durch Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch Polster & Pohl, ohne dass es einer bestimmten Form bedarf. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und von Polster & Pohl aus dem Vermittlungsvertrag ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Vermittlungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BG B i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

1.3 Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegen über dem vermittelten Anbieter der Touristikleistungen gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen (AGB). Diese werden dem Kunden, soweit verfügbar, zur Einsichtnahme sowie zur Akzeptanz vor der Buchung bereitgestellt. Die in unseren Filialen, unseren Katalogen, auf unserer Website oder über unsere Buchungshotline vorgestellten und anschließend gegebenenfalls per E-Mail versandten Beschreibungen von Touristikleistungen stellen KEIN verbindliches Vertragsangebot des jeweiligen Anbieters dar. Vielmehr handelt es sich um eine Aufforderung an Sie als Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem Anbieter der Touristikleistung, ggf. vertreten durch Polster & Pohl, abzugeben. Sie sind für den Zeitraum von maximal 6 Tagen an Ihr Vertragsangebot gebunden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann Polster & Pohl im Namen des jeweiligen Anbieters oder der jeweilige Anbieter selbst die Annahme Ihres Angebotes durch Übermittlung einer Bestätigung erklären. Der Vertrag über die Touristikleistung ist mit Übermittlung der Bestätigung geschlossen. Übermittelt Polster & Pohl Ihnen hingegen ein neues Vertragsan-

gebot, können Sie dieses innerhalb der darin bestimmten Frist annehmen. Der Vertrag über die Touristikleistung wird in diesem Fall durch Ihre Annahme des von Polster & Pohl oder dem jeweiligen Anbieter übersandten neuen Angebotes geschlossen. Eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes besteht beiderseitig nicht.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat Polster & Pohl für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit nach deren Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine Mängelanzeige schuldhaft, entfallen Ansprüche des Kunden aus dem Vermittlungsvertrag insoweit, als Polster & Pohl nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere, soweit Polster & Pohl nachweist, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden uns die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung beim Anbieter ermöglicht hätte.

Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Mängelanzeige entfallen nicht

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Polster & Pohl oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen
- bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Polster & Pohl oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen
- bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

Der Kunde wird in seinem eigenen Interesse gebeten, Polster & Pohl auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Touristikleistungen hinzuweisen. Eine vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige gegenüber dem Anbieter bleibt von dem Vorstehenden unberührt.

2.2 Handelt es sich bei der vermittelten Touristikleistung um eine Pauschalreise, gilt der Reisevermittler als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Polster & Pohl wird den Anbieter unverzüglich von solchen Erklärungen des Kunden in Kenntnis setzen. Polster & Pohl empfiehlt zur Vermeidung von Zeitverlusten trotz unverzüglicher Weiterleitung, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber der Reiseleitung oder der Kontaktstelle des Anbieters abzugeben. Dadurch gibt der Kunde dem Anbieter die Möglichkeit, vor Ort Abhilfe zu schaffen. Gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt. Soweit der Anbieter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann

der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Fristen sind zu beachten. Bei vermittelten Touristikleistungen, die keine Pauschalreisen sind, werden diese Fristen nicht durch Geltendmachung gegenüber Polster & Pohl gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber Polster & Pohl als auch gegenüber dem Anbieter geltend machen will. Übernimmt Polster & Pohl - auch ohne hierzu verpflichtet zu sein - die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet Polster & Pohl für den rechtzeitigen Zugang beim Anbieter nur bei von Polster & Pohl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

3. Geschäftsabwicklung

3.1 Mit Vertragsabschluss kann vom jeweiligen Anbieter eine Anzahlung gefordert werden, die auf den Preis der Touristikleistung angerechnet wird. Soweit es sich um Reisen im Sinne der §§ 651 a ff. BGB handelt, darf eine Anzahlung nur gegen bzw. nach Übermittlung eines Sicherungsscheines mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers des Anbieters verlangt werden. Abhängig von den gebuchten Touristikleistungen erfolgt der Zahlungseinzug durch den Anbieter selbst, durch Polster & Pohl oder durch einen zum Forderungseinzug eingesetzten Dienstleister. Soweit Polster & Pohl oder ein von ihr zum Zahlungseinzug eingesetzter Dienstleister Reisen- oder sonstige Leistungen in Rechnung stellt und Zahlungen einzieht, geschieht dies im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Anbieters. Ist Polster & Pohl Inkassobevollmächtigte des Anbieters, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentschädigungen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Anbieters.

3.2 Hinsichtlich des Reiseunterlagen-Versandes verweisen wir auf die entsprechenden Regelungen in den Reisebedingungen des betreffenden Anbieters, die Ihnen vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Bei vermittelten Pauschalreisen trifft sowohl den Kunden wie auch Polster & Pohl die Pflicht, Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelten Anbieters über die Pauschalreise, die dem Kunden durch Polster & Pohl übermittelt wurden auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen.

3.3 Nach Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter der Touristikleistung richten sich die Bedingungen für vom Kunden veranlasste oder gewünschte Vertragsänderungen (z.B. Umbuchung, Rücktritt) nach den Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Polster & Pohl ist berechtigt, alle auf Grund von Vertragsänderungen entstehenden Kosten dem Kunden im Namen des jeweiligen Anbieters in Rechnung zu stellen und diese Beträge einzuziehen bzw. einzubehalten.

3.4 Sonderwünsche nimmt Polster & Pohl nur zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Anbieter entgegen. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat Polster & Pohl für die Erfüllung solcher Sonderwünsche nicht einzustehen. Diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder

für von Polster & Pohl an den Anbieter einer Pauschalreise zu übermittelnde Buchungserklärung des Kunden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Anbieters der Pauschalreise zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters werden.

4. Reiseversicherungen

Polster & Pohl weist auf die Möglichkeit hin, zur Minimierung eines Kostenrisikos bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung üblicherweise nicht den entstehenden Schaden abdeckt, der ihm durch einen - auch unverschuldeten - Abbruch der Inanspruchnahme der Pauschalreise nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen. Polster & Pohl empfiehlt zusätzlich, bei Reisen ins Ausland auf ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz zu achten.

5. Stellung und Pflichten des Reisevermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

Polster & Pohl ist verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. So-fern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird Polster & Pohl ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de und www.lba.de abrufbar.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten - soweit jeweils anwendbar - die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen,

- die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Flugpassagierrechten
- die Verordnung (EG) N r. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in derGemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

6. Haftung von Polster & Pohl

6.1 Polster & Pohl haftet nicht für den Vermittlungserfolg und/oder die tatsächliche/mangelfreie Erbringung der Touristikleistung durch den Anbieter, sondern nur dafür, dass die Vermittlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen wird.

6.2 Polster & Pohl ist in zumutbarem Umfang bemüht sicherzustellen, dass die verfügbaren Informationen und sonstigen Daten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, vollständig und richtig sind.

Die einzelnen Angaben zu den Touristikleistungen Dritter beruhen allerdings auf den Angaben der jeweiligen Anbieter. Eine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB wird von Polster & Pohl nicht übernommen. Sämtliche angebotenen Touristikleistungen sind nur begrenzt verfügbar. Polster & Pohl haftet nicht für die Verfügbarkeit einer bestimmten Reiseleistung zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage und übernimmt keine Beschaffungsgarantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB. Polster & Pohl übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von sonstigen Inhalten Dritter. Auf unserer Website angezeigte Geodaten dienen lediglich der unverbindlichen Orientierung über die ungefähre örtliche Position des Angebots. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind jedoch allein die Ortsangaben, die Ihnen im Angebot und/oder in der Reisebestätigung gemacht werden.

6.3 Die unter Ziff. 6.2 genannten Ausschlüsse gelten nicht, soweit Polster & Pohl fehlerhafte und/oder unrichtige Angaben bekannt waren oder bei Anwendung handels- und branchenüblicher Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Insoweit ist die Haftung der Polster & Pohl für das Kennenmüssen solcher Umstände jedoch auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen haftet Polster & Pohl bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Haftung wegen übernommener Garantien und bei einer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von Polster & Pohl auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der vermittelten Touristikleistung begrenzt.

6.4 Polster & Pohl haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt. Dazu gehören Anordnungen von Behörden, Kriege, innere Unruhen, Flugzeugentführungen, Terroranschläge, Feuer, Überschwemmungen, Stromausfälle, Unfälle, Sturm, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, von denen die Dienste der Polster & Pohl oder deren Lieferanten beeinflusst werden.

6.5 Polster & Pohl haftet nicht für den nicht von ihr zu vertretenden Verlust oder Untergang des Reiseplans bzw. der Reiseunterlagen im Zusammenhang mit der Versendung. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften, zu deren Angabe Polster & Pohl nicht nach § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist, haftet Polster & Pohl im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet Polster & Pohl gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

6.6 Eine etwaige eigene Haftung von Polster & Pohl aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten oder aus § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7. Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Polster & Pohl un-

terliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Leipzig.

Polster & Pohl nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.

Verwender
Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Straße 33, D - 04109 Leipzig
Tel.: (03 41) 26 17 - 0
E-Mail: info@polster-pohl.de
Website: www.polster-pohl.de
Handelsregister-Nr. Amtsgericht Leipzig HRA 14714

Allgemeine Reisebedingungen Pauschalreise AIDA Cruises

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungs-bedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro, auf der Website des ausführenden Lufthfahrtunternehmens oder auf aida.de/agb, aida-cruises.at/agb sowie aida.ch/agb zur Verfügung stehen.

1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrags

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Gast AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen, sowie diese allgemeinen Reisebedingungen. Das Reisen von Minderjährigen ohne eine sorgeberechtigte Person bzw. ohne einen von den Sorgeberechtigten benannten erwachsenen Verantwortlichen ist nicht gestattet. Minderjährige, die in Begleitung eines Sorgeberechtigten reisen, sollten auf jeden Fall eine schriftliche Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten mit sich führen. Nehmen die Sorgeberechtigten nicht an der Reiseteil, sollte eine von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung, in der ein verantwortlicher Erwachsener benannt wird, mitgeführt werden.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der Buchungs-bestätigung durch AIDA Cruises in Schrift- oder Textform zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung, ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular sowie die Mitteilung der Buchungsoption stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. AIDA Cruises ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Gast ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

1.3 Die Reiseanmeldung erfolgt durch den anmeldenden Gast auch für alle von der Anmeldung umfassten Gäste. Der anmeldende Gast erklärt ausdrücklich, für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

1.4 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt hierin ein neues Angebot an den Gast. AIDA Cruises ist hieran 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung oder vorbehaltlose Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt

2. Zahlungen

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheins zur Absicherung der Kundengelder im Falle der Insolvenz wird folgende Anzahlung, bezogen auf den Gesamtreisepreis, fällig:a

- Bei Buchung von COMFORT ALL IN 20 %
- Bei Buchung von PREMIUM und PREMIUM ALL IN 25 %
- Bei Buchung von CLASSIC und CLASSIC ALL IN 30 %
- Bei Buchung von LIGHT 35 %

Bei Buchung von Sonder- oder Aktionstarifen wird die gleiche Anzahlung wie in den Tarifen CLASSIC und CLASSIC ALL IN fällig, soweit bei Vertragsschluss nichts Anderweitiges vereinbart worden ist. Außerdem werden Anreisepakete, die einen sofort einbuchbaren Wunschflug enthalten, zusammen mit der Anzahlung in voller Höhe fällig. Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer gegebenenfalls über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben worden ist.

2.3 Bei Buchung ab 30 Tagen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben worden ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Gast ohne weitere Mahnung in Verzug.

2.4 Der Veranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der „Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH“ (DRSF) abgeschlossen. Die Gäste erhalten den Sicherungsschein zusammen mit der Buchungsbestätigung.

2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Gast unverzüglich sein AIDA Ticket, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Ziffer 6 vereinbarten Entschädigungs-pauschalen zu berechnen. Weitere Schadensersatz-

ansprüche werden ausdrücklich vorbehalten.

2.6 Die Zahlung des Reisepreises hat zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum ausschließlich an AIDA Cruises zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung oder mit ausgewählten Kreditkarten vorgenommen werden. Eine Übersicht über die Zahlungsarten ist auf aida.de/myaida bzw. aida-cruises. at/myaida oder aida.ch/myaida zu finden. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Sofern nicht mit AIDA Cruises ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbefreiende Wirkung. Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungs-mittels nicht mehr möglich. Verlangt der Gast eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dies durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

2.7 AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die zur Zahlung der Bordrechnung hinterlegte Girokarte, Debitkarte bzw. Kreditkarte auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus kann AIDA Cruises im Hinblick auf das Bordkonto nach eigenem Ermessen Vorkasse verlangen, während der Reise Zwischenabrechnungen vornehmen und bestimmte Zahlungsarten im Einzelfall ablehnen.

2.8 In Abhängigkeit von der vom Gast gewählten Zahlungsart und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises oder der Bordabrechnung) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast rechtzeitig vor dem Zahlungsvorgang informiert.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AIDA Cruises. Im Fall von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- und Visagebühren o. Ä., die von dem Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Gast direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von AIDA Cruises verauslagt, so ist AIDA Cruises berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Gast weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels, Agenturen, Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Buchungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

3.3 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

4. Vertragsänderungen

4.1 Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Gastes sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen hieran möglich, die AIDA Cruises sich daher ausdrücklich vorbehält. Über diese Änderungen wird AIDA Cruises den Gast selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

4.2 AIDA Cruises ist berechtigt, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungs-gründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.3 AIDA Cruises ist berechtigt, zur Erfüllung von bei Vertrags-schluss noch nicht bekannten hoheitlichen oder reisevertraglichen Bestimmungen von AIDA Cruises oder um eine sichere Reise zu ermöglichen, geeignete Maßnahmen vorzunehmen bzw. eine Mitreise von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen. Über die für die gebuchte Reise geltenden Be-stimmungen und/oder Maßnahmen informiert AIDA Cruises die Gäste umgehend. Bei diesen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um folgende handeln:

a) Mitteilung von Aufenthalts- und Gesundheitsinformationen vor Anreise und bei Check-in. Hierzu kann auch ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gehören. Bitte beachten Sie, dass AIDA Cruises sich vorbehält, Gäste, bei denen bestimmte risikoerhöhende Faktoren vorliegen, von der Mitreise auszuschließen;
b) Durchführung eines oder mehrerer Tests auf eine ansteckende Infektionskrankheit vor und bei Anreise sowie ggf. während der Reise;
c) Gesundheitliche Untersuchung beim Check-in und während der Reise;
d) Einhaltung von vorgegebenen Abständen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
e) Einschränkung der Angebote an Bord, insbesondere in den Bereichen Kulinarik, Wellness und Sport;
f) Einschränkung der Landgänge auf von AIDA Cruises geführte Ausflüge unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften;
g) Isolierung und Ausschiffung von positiv auf eine ansteckende Infektionskrankheit getesteten Personen sowie engen Kontaktpersonen, auch wenn die Kontaktpersonen selbst nicht positiv auf die ansteckende Infektionskrankheit getestet worden sind. Personen gelten dann als enge Kontaktpersonen, wenn diese mit dem positiv getesteten Gast in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zusammen mit diesem angereist sind oder sich über einen längeren Zeitraum in dessen Nahbereich aufgehalten haben. Verstöße gegen geltende hoheitliche und vertragliche Bestimmungen und / oder Maßnahmen für eine sichere Reise sowie die Vermeidung von Gesundheitsgefahren für andere Gäste berechtigen AIDA Cruises dazu, den betroffenen Gast und, je nach Art des Verstoßes, auch Mitreisende, wenn diese z. B. enge Kontaktpersonen im Sinne dieser Ziffer sind, von der (weiteren) Teilnahme an der Reise auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises für den nicht erbrachten Teil der Reise und / oder für andere erworbene Leistungen besteht.

5. Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

5.1 AIDA Cruises behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten:
a) Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist AIDA Cruises berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 31. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Gast bis 31 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück.
b) AIDA Cruises ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert; in diesem Fall hat AIDA Cruises den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.
5.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Gastes eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Gast reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Gast selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Gastes jederzeit seitens des Veranstalters gekündigt werden. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung. Hat der Gast den Reiseaus-schluss selbst zu vertreten, hat AIDA Cruises Anspruch auf eine pauschale Entschädigung gemäß Ziffer 6.2. Für eventuell entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Gast keine diese Betreuung übernehmende, hinreichend qualifizierte Begleitperson hat, die ihrerseits volljährig sein muss sowie körperlich und geistig nicht beeinträchtigt sein darf.
5.3 AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Gast Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er illegale Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Hierzu zählt insbesondere auch Cannabis / THC. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.
5.4 An Bord gilt die jeweils gültige Bordordnung, die auf aida.de/ bordordnung zu finden ist. Der Gast ist verpflichtet, deren Vorgaben zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
5.5 Der Kapitän trägt die Verantwortung für alle Gäste und seine Crew. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um im einzelnen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Auch gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Ver-

halten wird an Bord nicht toleriert oder akzeptiert. Ein Verstoß gegen die Bordordnung sowie Anordnungen des Kapitäns kann, je nach Einzelfall und Schwere des Verstoßes, bis zu einem Bordverweis durch den Kapitän führen, der mit einer Kündigung verbunden ist.

5.6 Ferner kann AIDA Cruises ohne Einhaltung von Fristen vom Reisevertrag zurücktreten oder den Reisevertrag kündigen, wenn der Gast unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und zum Ausweis- oder Einreisedokument gebucht hat. Ein Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung seitens AIDA Cruises besteht auch dann, wenn der Gast noch ausstehende Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer früheren Buchung gegenüber AIDA Cruises hat. Eine derartige Verbindlichkeit kann sich insbesondere auch aus einer noch nicht beglichenen Bordrechnung ergeben. In beiden Fällen ist AIDA Cruises berechtigt, eine pauschale Entschädigung gemäß Ziffer 6.2 zu verlangen.

6. Rücktritt durch den Gast

6.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie AIDA Cruises / dem AIDA Kundencenter zugeht. Dem Gast wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform zu erklären.

6.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Kreuzfahrtanteil der Pauschalreise – zu:

	COMFORT ALL IN / PREMIUM ALL IN / PREMIUM	**CLASSIC ALL IN / CLASSIC / LIGHT**
Bis zum 50. Tag* (mind. 50 € p. P.)	25%	30%
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	30%	40%
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	40%	50%
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60%	70%
Ab dem 14. Tag*	80%	85%
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95%	95%

* Vor Reisebeginn

Für den Rücktritt von etwaigen Sonder- oder Aktionstarifen gelten die für die Tarife CLASSIC ALL IN, CLASSIC und LIGHT anwendbaren pauschalen Entschädigungen, soweit bei Vertragsschluss nichts Anderweitiges vereinbart worden ist.

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des auf den betreffenden Gast entfallenden anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen und den Gast in einer anderen, für die entsprechende Personenzahl geeigneten Kabine unterzubringen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn nach einer erklärten Teilstornierung ein Reiseteilnehmer benannt wird, der anstelle des von der Teilstornierung umfassten Gastes in den Reisevertrag eintritt. Für diesen Fall gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Flügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils p. P. und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepakets):

Bis zum 50. Tag*	30 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	45 %
Vom 29. Tag bis zum 15. Tag*	70 %
Ab dem 14. Tag* bis einen Tag vor Anreise	85 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95%

* Vor Reisebegin

Bei Rücktritt von einer Buchung, die einen sofort einbuchbaren Wunschflug enthält, fallen abweichend Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket, abzüglich der erstattbaren Steuern und Gebühren, an. Die isolierte Stornierung der Teilleistung Flug (An- und Abreisepaket) unter Beibehaltung des Kreuzfahrtanteils ist nicht möglich.

6.3 Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6.4 Abweichend von Ziffer 6.2 kann AIDA Cruises keine Entschädigung verlangen, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Urlaubsort erheblich beeinträchtigen.

6.5 Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

6.6 Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei unserer Partnerversicherung HanseMerkur eine Reise-Rücktrittsversicherung, eine Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod sowie weitere Reiseversicherungen abzuschließen. Ergänzende Hinweise finden Sie auf aida.de/reiseschutz

7. Umbuchung/Vertragsübertragung

7.1 Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Tarifs, des Termins sowie der Kabine (Umbuchung) besteht nicht. Zu- und Neubuchungen zu einer bestehenden Buchung sind bei entsprechender Verfügbarkeit hingegen immer möglich. Die Umbuchung ist bei Pauschalreisen, die einen über AIDA Cruises gebuchten Flug beinhalten, bis zu 40 Tage vor Abreise möglich. Bei Pauschalreisen mit individueller An- und Abreise sowie Reisen, die ein über AIDA Cruises gebuchtes Rail&Cruise-Angebot enthalten, ist die Umbuchung bis zu 30 Tage vor Abreise möglich. Zudem kann AIDA Cruises eine Bearbeitungsgebühr erheben, die sich nach den nachfolgenden Punkten b) und c) richtet. Diese ist sofort fällig. Sämtliche nicht im Folgenden gegen Entgelt zugelassenen Änderungen sind nur in Form einer kostenpflichtigen Stornierung gemäß Ziffer 6.2 und einer anschließenden Neubuchung möglich. Dies gilt auch für eine Umbuchung auf Sonder- oder Aktionstarife. Frühbucher- oder sonstige Vorteile können im Fall einer Umbuchung auf eine neue Reise nur nach Verfügbarkeit und nur innerhalb der jeweiligen Fristen gewährt werden. Bei jeder zulässigen Umbuchung muss der Reisepreis pro Person mindestens gleich bleiben. Sofern eine Umbuchung statthaft ist, gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen:

	COMFORT ALL IN	**PREMIUM ALL IN**	**PREMIUM**
Tarifumbuchung (gegen jeweilige Tarifdifferenz)	nicht möglich	nur auf COMFORT ALL IN möglich	nur auf PREMIUM ALL IN oder COMFORT ALL IN möglich
Terminumbuchung (Zielgebiet undSchiff)	innerhalb des gebuchten Tarifes einmalig möglich		
Kabinenumbuchung	innerhalb des gebuchten Tarifes einmalig möglich		

	CLASSIC ALL IN	**CLASSIC**	**LIGHT**
Tarifumbuchung (gegen jeweilige Tarifdifferenz)	nur auf PREMIUM ALL IN oder COMFORT ALL IN möglich	nur auf PREMIUM, PREMIUM ALL IN oder COMFORT ALL IN möglich	nicht möglich
Terminumbuchung (Zielgebiet und Schiff)	erst nach vorheriger Tarifumbuchung möglich		nicht möglich
Kabinenumbuchung	erst nach vorheriger Tarifumbuchung möglich		nicht möglich

a) Die Umbuchung von Sonder- oder Aktionstarifen ohne den Zusatz von ALL IN richtet sich nach den Konditionen des Tarifs CLASSIC, soweit bei Vertragsschluss nichts Anderweitiges vereinbart worden ist. Die Umbuchung von Sonder- oder Aktionstarifen mit dem Zusatz ALL IN richtet sich nach den Konditionen des Tarifs CLASSIC ALL IN.
b) Bei einer Änderung der Flugleistung (Abflugort, Abflugzeit, Wechsel der Buchungsklasse) innerhalb des An- und Abreisepakets mit inkludiertem Flug gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des Umbuchungstags. Für diese Änderung fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 50 Euro pro Person und Änderung an. Eine Änderung der Flugleistung ist nur bis zu 40 Tage vor Abreise möglich.
c) Für isolierte Stornierungen der Leistungen Rail&Fly und Rail&Cruise in den Tarifen CLASSIC, CLASSIC ALL IN und LIGHT fällt für den Flexpreis eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro pro Person an. Stornierungen des Sparpreises sind hingegen nicht möglich.
7.2 Der Gast kann bis zu 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber AIDA Cruises erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen. Wir empfehlen, die Erklärung in Schrift- oder Textform zu übersenden. AIDA Cruises ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. In der Regel fallen hierfür 50 Euro Bearbeitungsgebühr an. In besonderen Konstellationen, bspw. wenn Linienflüge betroffen sind, können die Mehrkosten auch deutlich höher ausfallen.
7.3 Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

8. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast

8.1 Der Gast hat einen Reisemangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist AIDA Cruises infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Gastes auf Minderung und / oder Schadensersatz aus diesem Reisemangel für die Zeit nach jenem Zeitpunkt ausgeschlossen, zu dem eine solche Anzeige möglich und geboten gewesen wäre und zu einer Mangelbehebung durch AIDA Cruises hätte führen können.
8.2 Verlangt der Gast Abhilfe, so hat AIDA Cruises den Reisemangel zu beseitigen. AIDA Cruises kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
8.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadensersatz-anspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung in Textform geltend zu machen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck an der Rezeption oder direkt bei AIDA Cruises / dem AIDA Kundencenter anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.
8.4 Die Geltendmachung von Minderungs- und Schadensersatzansprüchen sollte nur gegenüber AIDA Cruises unter folgender Anschrift erfolgen:
AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A.
Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland.
Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

9. Haftung/Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Personenschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Gastes von AIDA Cruises nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Gast im Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen kann oder die er im Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen der Schiffsbeförderung nach dem Athener Übereinkommen erheben kann, bleiben von der Beschränkung unberührt.
9.2 AIDA Cruises haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begeb-bare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegen-stände, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablets – jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung an der Rezeption hinterlegt, oder der Verlust bzw. die Beschädigung beruht auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von AIDA Cruises.

9.3 Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.
9.4 AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen-und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Teil der vertraglichen Reiseleistungen sind, sondern als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder die von Dritten, Unabhängigen durchgeführt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen), es sei denn, diese Dritten sind als Erfüllungsgehilfen für AIDA Cruises zu qualifizieren oder AIDA Cruises erweckt den Anschein, eigener Veranstalter der von den Dritten erbrachten Leistungen zu sein. AIDA Cruises haftet jedoch, wenn und soweit für den dem Gast entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.
9.5 Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens von 1999 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.
9.6 Die Rezeption an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler bzw. Leistungserbringer sind nicht berechtigt, geltend gemachte Ansprüche der Gäste gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.
9.7 AIDA Cruises empfiehlt den Gästen im eigenen Interesse den Abschluss einer Reise-Unfallversicherung und einer Reisegepäck-Versicherung (siehe aida.de/reiseschutz).

10. Medizinische Versorgung an Bord

10.1 Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler. Diese sind auf dem Deckplan entsprechend ausgewiesen. Schiffsärzte und qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord.
10.2 Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist.
10.3 Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu AIDA Cruises auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer AIDA Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen.
10.4 Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung erfolgt über die Bordabrechnung). Eine Abrechnung über die Krankenkassenkarte oder einen Auslandskrankenschein ist nicht möglich. Sie erhalten im Anschluss an die Behandlung eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.
10.5 Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt AIDA Cruises im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das medizinische Center. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie ggf. zu berücksichtigende Einfuhr-oder Zollbeschränkungen des Ziellands.
10.6 Unsere Reisen sind grundsätzlich auch für Gäste mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Auf all unseren Schiffen haben wir barrierearme Kabinen und Bereiche eingerichtet. Nähere Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie auf unserer Website aida.de/barrierefrei. Damit wir Ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigen können, haben Sie diese im Rahmen der Buchung anzuzeigen. Auf Ziffer 5.2 wird hingewiesen.
10.7 Um die Sicherheit unserer Gäste, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zu gewährleisten und Verletzungen zu vermeiden, ist es möglich, dass diese, abhängig von der Situation vor Ort, nach entsprechender Einzelfallentscheidung des Kapitäns in bestimmten Häfen nicht an Land gehen dürfen. Eine Übersicht über Häfen mit Landgangsbeschränkungen ist auf der Website aida.de/barrierefrei zu finden.

11. Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

11.1 Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist die Beförderung von
a) werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden.

b) Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 6 Monate alt sind,
c) Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 12 Monate alt sind, wenn die gebuchte Reise drei oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweist, ausgeschlossen. In den genannten Fällen kann AIDA Cruises vor Beginn der Reise vom Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen. AIDA Cruises behält in diesen Fällen den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.
11.2 Konnte die Reisende im unter a) genannten Fall zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht von der Schwangerschaft wissen, wird AIDA Cruises den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an AIDA Cruises unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält AIDA Cruises den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.
11.3 AIDA Cruises kann verlangen, dass werdende Mütter, die bei Reiseende weniger als 24 Wochen schwanger sind, eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Gast hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Dritten, die von AIDA Cruises beauftragt wurden, zu befolgen.
12.2 Der Gast ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Gast zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bußgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Gast ist verpflichtet, Geldbeträge, die AIDA Cruises in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.
12.3 Der Gast hat AIDA Cruises alle über die Plattform myAIDA abgefragten Manifestdaten bis spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass und Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab sechs Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
12.4 AIDA Cruises haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), es sei denn, AIDA Cruises hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.
12.5 AIDA Cruises ist im Fall des Verstoßes gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gemäß vorstehender Ziffer 12.3, berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, den Transport des Gastes bzw. die Erbringung weiterer Reiseleistungen zu verweigern und die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäß Ziffer 6.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Ziffer 6.3 gilt entsprechend.
12.6 Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Gast Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung AIDA Cruises übernommen hat, so ist AIDA Cruises berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Gast weiterzubelasten.
12.7 Einige Staaten erheben für Landgänge von Gästen von Kreuzfahrtschiffen in bestimmten Häfen eine Tourismusabgabe. Diese muss von Gästen, die in diesen Reisezielen individuell an Land gehen, zusätzlich entrichtet werden und ist nicht im Reisepreis inbegriffen. Eine Übersicht über die betroffenen Häfen und die Höhe der jeweiligen Tourismusabgabe, die insbesondere je nach Hafen und Jahreszeit variieren kann, ist auf der Website aida.de/urlaubskompass zu finden. Vorgenannte Website wird regelmäßig durch AIDA aktualisiert und soll als Anhaltspunkt dienen. Maßgeblich für die von dem Gast an AIDA zu entrichtende Tourismusabgabe ist deren Bestand und Höhe im Reisezeitpunkt. Bei geführten Landausflügen, die von AIDA angeboten werden, ist die Tourismusabgabe im Ausflugspreis enthalten. Eine etwaige Tourismusabgabe für den Ausschiffungshafen ist bereits im Reisepreis berücksichtigt.

13. Datenschutz/Bildrechte

13.1 Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet.
13.2 Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten per Post oder E-Mail im Rahmen des Bestandskundennewsletters verwendet werden. Sollten

Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Widerspruch an: AIDA Cruises, Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland oder datenschutz@aida.de (es fallen hierfür keine anderen Übermittlungskosten als nach den Basistarifen an). Sofern Sie Ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Schweiz haben oder Ihre Reise über ein Schweizer Reisebüro gebucht haben, wenden Sie sich bitte an: FlyingLawyers, z.Hd. Sophie Winkler, Weinbergstrasse 22, 8001 Zürich, Schweiz. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie unserer Datenschutzerklärung auf aida.de/datenschutz entnehmen.

13.3 Während der Reise können von oder für AIDA Cruises Fotos sowie Ton- und Bildaufnahmen in den öffentlichen Bereichen des Schiffes angefertigt werden. Hierauf wird im Tagesprogramm „AIDA Heute" oder durch Hinweisschilder hingewiesen. Mit Abschluss des Reisevertrags willigt der Gast in die Anfertigung und Bearbeitung dieser Aufnahmen ein. Der Gast willigt zudem in die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte kostenfreie oder kostenpflichtige Nutzung der Aufnahmen ein, solange diese im Kontext von Kreuzfahrten genutzt werden. Insbesondere können die Aufnahmen für sogenannte Reisefilme verwendet werden. Reisefilme können durch Gäste als Erinnerung erworben werden. Gäste, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, können dies den anwesenden Kamerateams mitteilen. Diese Mitteilung ist für das Kamerateam sowie die Nutzung der Aufnahmen bindend.

14. An- und Abreise

14.1 Bei individueller Anreise zum Abfahrtshafen oder bei einer Anreise im Rahmen von Rail&Cruise ist die Anreise so rechtzeitig zu planen, dass das Schiff drei Stunden vor dem Ablegen bzw. bei einem mehrtägigen Hafenaufenthalt spätestens drei Stunden vor Ende der Check-in-Zeiten am vorgesehenen Abreisetag erreicht wird. Hat der Gast die An- und Abreise per Flug zum bzw. vom Schiff über AIDA Cruises gebucht, ist die Anreise zum Flughafen so zu planen, dass der Gast den Flughafen drei Stunden vor Abflug erreicht. Dies gilt auch für die Buchung des Angebots Rail&Fly. Auch bei der Abreise sollte ein Zeitpuffer von drei Stunden zwischen der planmäßigen Ankunft des Schiffes bzw. Fluges und der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort berücksichtigt werden. Andernfalls übernimmt AIDA Cruises keine Haftung für Verspätungsschäden.

14.2 AIDA Cruises wird die Gäste über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. der ausführenden Fluggesellschaften aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flug-beförderungsleistungen informieren. Steht bzw. stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft bzw. die ausführenden Fluggesellschaften noch nicht fest, so wird AIDA Cruises seinen Gästen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften spätestens mit Versand der Ticketunterlagen zur gebuchten Reise mitteilen. Wechselt die dem Gast als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird AIDA Cruises seine Gäste so schnell wie möglich hierüber informieren. Die „gemeinschaftliche Liste" der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, ist im Internet auf transport.ec.europa. eu/transport-themes/eu-air-safety-list einsehbar. Es gelten stets die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

15. Verjährung, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungs- und Leistungsort ist Rostock. Für Vollkaufleute, für Gäste, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, und für Gäste, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse ist Rostock der maßgebliche Gerichtsstand. Dies gilt nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG] vom 11.04.1980) Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

15.3 Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufent-halt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, maßgebend.

15.4 Im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung wird darauf hingewiesen, dass AIDA Cruises nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Veröffentlichung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend wird, informiert AIDA Cruises den Gast hierüber in geeigneter Form.

15.5 Diese Reisebedingungen und alle Angaben entsprechen dem Stand von Juli 2025. Sie gelten für alle Buchungen ab dem 15.07.2025 und ersetzen alle früheren Versionen.

Sicherungsscheinnummer: 100031-2025

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer. Er hat Gültigkeit für alle zwischen dem **01.11.2025** und bis zum **31.10.2026** gebuchten Pauschalreisen bis zur Beendigung der Reise.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz der/des

AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A.
Am Strande 3d
18055 Rostock

gegenüber dem hier angegebenen Absicherer, der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH, unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1
10707 Berlin
Telefon (+49) (0)30 – 78954770
schadenmeldung@drsf.reise
www.drsf.reise/schadenmeldung/

DRSF Deutscher Reisesicherungsfonds

Im Sicherungsfall verarbeitet die Deutsche Reisesicherungsfonds GmbH personenbezogene Daten von Ihnen, um Ihnen bereits gezahlte Reisepreise zu erstatten oder für Ihre Rückbeförderung und gegebenenfalls Ihre Beherbergung bis zur Rückbeförderung zu sorgen. Weitere Informationen finden Sie unter www.drsf.reise/datenschutz

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

WICHTIGSTE RECHTE NACH DER RICHTLINIE (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen

Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.
  AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A. hat eine Insolvenzabsicherung mit der „Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH" abgeschlossen. Die Gäste können die „Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH" (Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/78 95 47 70, schadenmeldung@drsf.reise bzw. schadenmeldung.drsf.reise) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A. verweigert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Polster & Pohl Reisen

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Reisende P&P den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reisebeschreibungen und die etwaigen ergänzenden Informationen von P&P, soweit sie dem Reisenden vorliegen. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt mit Annahmeerklärung von P&P zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss übermittelt P&P dem Reisenden eine schriftliche Reisebestätigung. Hierzu ist P&P nicht verpflichtet, wenn die Reisebuchung weniger als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

b) Kurzfristige Buchungen ab 2 Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch sofortige Bestätigung bzw. durch die Zu-lassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

c) Weicht die Reisebestätigung von P&P von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so ist P&P 10 Tage an dieses neue Angebot gebunden. Der Reisende muss innerhalb dieser Frist dieses neue Angebot bestätigen. Diese Bestätigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

d) Bei ausdrücklich im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist P&P nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler im Sinne von § 651v BGB. Als Vermittler haftet P&P grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst. Im Fall der Reisevermittlung ist die Haftung seitens P&P ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlungsvertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Für Leistungen, die erst nach Beginn und der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist vorstehende Regelung ebenfalls maßgeblich.

2. Zahlung

a) Nach Abschluss des Reisevertrages für eine Bus-Mehrtagesfahrt, PKW-Reise und Flugreise sind 25 % des Reisepreises pro Person Zug um Zug gegen Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651t Abs. 1 BGB zu zahlen.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages für eine Schiffsreise sind 30 % des Reisepreises pro Person Zug um Zug gegen Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651t Abs. 1 BGB zu zahlen.

c) Die Kosten einer/eines Reiseversicherung/Rücktrittsschutzes sind in voller Höhe nach Vertragsabschluss fällig.

d) Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Reisebeginn an P&P zu zahlen.

e) Nach Abschluss des Reisevertrages für eine Tagesfahrt ist der volle Reisepreis ohne Anzahlung sofort zu zahlen.

f) Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des § 651t Abs. 1 BGB.

g) Erfolgt die Zahlung nicht vollständig oder pünktlich, hat P&P das Recht, seinerseits nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und eine Rücktrittsentschädigung zu verlangen.

h) Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort zu bezahlen.

3. Die Leistungen

a) Die vertraglichen Leistungen von P&P richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie der Reisebestätigung.

b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in der Reisebestätigung erfasst sind (siehe auch 1a).

c) Bei Ferienzielreisen, deren Dauer sich über mehrere Saisonzeiträume erstreckt, sind die Preise zu entrichten, die der jeweiligen Aufenthaltswoche entsprechen.

d) Maßgeblich für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt.

e) Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt in der Reihenfolge der Buchungseingänge, ist aber nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich. P&P bemüht sich um die Einhaltung der ursprünglich vergebenen Sitzplätze.

f) Die Katalogangaben sind für P&P bindend. P&P behält sich Änderungen des Kataloges /

Prospekts vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. P&P darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn P&P den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

g) Für Leistungen, welche nicht in unserem Vertrag eingeschlossen sind und durch unsere Partner (Hotels, Reedereien …) separat angeboten werden (z. B. Parkgebühren, Speisen und Getränke, Anwendungen u. ä.) sind ausschließlich die Partner in Ausführung und Preisgestaltung verantwortlich.

h) P&P hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z. B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen, kann P&P Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

4. Preisänderungen

a) P&P kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger) oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren) oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. P&P unterrichtet den Reisenden klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und deren Berechnung bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn, anderenfalls die Preiserhöhung nicht wirksam wird.

b) Übersteigt die nach a) vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann P&P sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. P&P kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten regelt § 651g BGB.

c) Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die a) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für P&P führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von P&P zu erstatten. P&P darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. P&P hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von P&P nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) P&P hat den Reisegast unverzüglich vor Reisebeginn über die Änderung der Reiseleistung zu informieren, die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

c) Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die P&P ausdrücklich den Reisenden zu informieren hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist, die ihm von P&P gesetzt wurde, annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot von P&P als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

d) Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

6. Rücktritt des Reisenden/Umbuchung

a) Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, soweit von ihm nicht der Nachweis geführt wird, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale ist, folgende Entschädigungen zu zahlen:

Tagesfahrten, Bus-Mehrtagesfahrten, PKW-Reisen:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 25% des Gesamtpreises

- bis 21 Tage vor Reisebeginn 35% des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 50% des Gesamtpreises
- bis 7 Tage vor Reisebeginn 75% des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtpreises
- danach 95% des Gesamtpreises

Flugreisen
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 40% des Gesamtpreises
- bis 14 Tage vor Reisebeginn 60% des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtpreises
- danach 95% des Gesamtpreises

Schiffsreisen:
- bis 50 Tage vor Reisebeginn 35% des Gesamtpreises
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 45% des Gesamtpreises
- bis 22 Tage vor Reisebeginn 55% des Gesamtpreises
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 75% des Gesamtpreises
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 90% des Gesamtpreises
- danach 100% des Gesamtpreises

Bei Rücktritt von Reisen, in denen Leistungen bzw. Zusatzleistungen, wie z. B. Eintrittskarten enthalten sind, ist ab 60 Tage vor Reisebeginn zur Entschädigung der volle Preis der Zusatzleistung (z. B. Eintrittskarte) zu entrichten, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden kann. Eine Teilstornierung von Leistungen (Anzahl Personen, Leistungen) ist, sofern keine Umbuchung erfolgt, in der Regel ausgeschlossen. Eine solche Erklärung gilt als Stornierung der gesamten Reise. Der Reisende trägt P&P hinsichtlich dem nicht seinem Stornierungswunsch unterfallenden Vertragsteil den Abschluss eines neuen Reisevertrages an, der bei Annahme durch P&P zu den Konditionen zustande kommt, der für die gewählten Leistungen von P&P angeboten wurde (z. B. Mehrkosten durch Einzelzimmerzuschlag statt Doppelzimmer).

b) Umbuchungen von Reiseterminen und Reisezielen bei Busmehrtagesfahrten, die bis 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, werden gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15 € / Person vorgenommen, sofern kein Rücktritt vorliegt.
Änderungen/Umbuchungen von Reiseterminen und Reisezielen bei Tagesfahrten, welche bis 7 Tage vor Reiseantritt erfolgen, werden gegen ein Bearbeitungsentgelt von 5 € / Person vorgenommen. Spätere Umbuchungen gelten als Rücktritt.
Umbuchungen von Reiseterminen und Reisezielen bei Busmehrtagesfahrten, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor Reiseantritt erfolgen, gelten grundsätzlich als Rücktritt vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 6a) genannten Bedingungen.
Umbuchungen von Reiseterminen und Reisezielen bei Flug- und Schiffsreisen gelten immer als Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den unter Ziffer 6a) genannten Bedingungen verbunden mit einer Neubuchung. Sollte im Einzelfall eine Veränderung von Reisetermin und Reiseziel möglich sein, wird ein Bearbeitungsentgelt von 50 € / Person erhoben.

c) Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers bei Schiffs- und Flusskreuzfahrten aus einer Kabine mit gebuchter Doppelbelegung steht P&P eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des einzelnen auf den jeweiligen Reisegast entfallenden Reisepreises (60 % bei Flusskreuzfahrten) zu, für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung für den verbleibenden Reiseteilnehmer erhebt P&P eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,00 € (50,00 € bei Flusskreuzfahrten) pro Buchung. Die Stornierung der Teilleistung Flug ist nicht möglich.

d) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei P&P. Nach Geschäftsschluss eingegangene Rücktrittserklärungen gelten erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeit am nächsten Arbeitstag als zugegangen, es sei denn P&P nimmt eher von dieser Kenntnis. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

e) P&P ist im Falle eines Rücktritts oder einer Umbuchung des Reisenden berechtigt, an Stelle der Stornierungspauschale eine konkrete Rücktrittsentschädigung gem. § 651 h Abs. 2 S. 2 BGB geltend zu machen. Hierbei bestimmt sich der durch P&P nachzuweisende Entschädigungsanspruch durch die Höhe des Reisepreises unter Abzug des Wertes der von P&P ersparten Aufwendungen sowie unter Abzug dessen, was P&P durch anderweitige Verwertung der Reiseleistung erwirbt.

7. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn durch einen Dritten erset-

zen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder der Reisende für P&P unzumutbar ist.

b) Der Reisende und der Dritte haften P&P als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften P&P als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten. P&P darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. P&P hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. In der Regel fallen hierfür Bearbeitungskosten in Höhe von 15,00 € bei Busreisen sowie 50,00 € bei Flug- und Schiffsreisen an.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist P&P verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Störungen durch den Reisenden

P&P kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für P&P und/oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. P&P steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben, Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

10. Mindestteilnehmerzahlen

a) Bei Nichterreichen der für die Durchführung aller Reisen erforderlich Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen pro Reise kann P&P erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird und vom Reisevertrag zurücktreten.

b) P&P wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 10a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl zukommen lassen, spätestens jedoch 4 Wochen vor Reisebeginn – bei Tagesfahrten 2 Wochen vor Reisebeginn.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn P&P in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus einem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat P&P sein Recht nach Ziffer 10c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung von P&P geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 10c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Reisepreis unverzüglich zurückzuerstatten.

11. Rücktritt von P&P aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen P&P, sofern es sich vorliegend um einen unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstand handelt, zum Rücktritt vom Vertrag.

b) Erfolgt der Rücktritt vor Antritt der Reiseleistung, verliert P&P den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, dieser ist unverzüglich dem Reisenden zurückzuzahlen.

c) P&P behält hinsichtlich der erbrachten Leistungen den Anspruch auf Leistung des vereinbarten Entgelts. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt der Anspruch von P&P auf den vereinbarten Reisepreis. Insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden unverzüglich zurückzuerstatten.

d) P&P ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein, die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last (§ 651l BGB).

12. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis, wenn der Reisende den oder die Reisemängel unverzüglich nach Feststellung bei der örtlichen Reise-

leitung, dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei P&P direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber P&P unzumutbar machen. Die Telefon- und Faxnummern sind in den Reiseunterlagen ersichtlich. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so sind Abhilfe- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet P&P nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn P&P die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe erfordert.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende vom Reisevertrag zurücktreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und P&P erkennbaren Grund nicht zumutbar ist. P&P kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 – 5 BGB. P&P ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistung, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn der Mangel beruht auf einem Umstand, den P&P nicht zu vertreten hat.

13. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung von P&P für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

ab) wenn P&P für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diese beruhenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich P&P gegenüber dem Reisenden auf dieses Übereinkommen oder darauf beruhende gesetzliche Bestimmungen berufen.

c) Für die Richtigkeit der Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, die der Eigenwerbung von Leistungsträgern dienen, die jedoch nicht Vertragsbestandteil des Reisevertrages geworden sind, haftet P&P nicht.

d) Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegenüber P&P aus unerlaubter Handlung, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, haftet P&P für Sachschäden je Kunde und Reise in Höhe von maximal 4.000,00 €. Liegt der Reisepreis über 1.333,33 €, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

e) Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen P&P Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4 – 7 BGB sind gegenüber P&P geltend zu machen.

b) Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

15. Fotoaufnahmen

Während der Reise mit P&P bzw. Teilnahme an einer P&P Veranstaltung können durch P&P oder in deren Auftrag Fotos angefertigt werden. Mit Abschluss des Reisevertrages bzw. Teilnahme an der Veranstaltung willigt der Reisende in die Anfertigung und Verarbeitung dieser

Aufnahmen ein. Der Reisende willigt zudem in die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzung der Aufnahmen ein, solange diese im Kontext einer P&P Reise oder -Veranstaltung bzw. zu deren Berichterstattung genutzt werden. Reisende, die nicht fotografiert werden möchten, können dies dem Fotografen oder dem Reiseleiter mitteilen.

16. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a) P&P weist auf Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von P&P herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor Buchung einschließlich zwischenzeitlich Änderungen, insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin (Reisebestätigung), die für das jeweilige Reiseland gelten.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch P&P hat der Reisende die Voraussetzungen zu schaffen, sofern sich nicht P&P ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z. B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gilt Ziffer 6 (Rücktritt) und Ziffer 9 (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

17. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann P&P nur an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen von P&P gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von P&P maßgeblich.

c) Für Klagen von P&P gegen Vollkaufleute (Firmen bzw. Agenturen) ist ebenfalls der Sitz von P&P der Gerichtsstand.

18. Verbraucherstreitbeilegungs- und Onlinestreitbeilegungsplattform

a) Wir sind gemäß § 36 VSBG nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Reiseveranstalter: Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG
Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:
Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG,
vertreten durch die phG Polster & Pohl Verwaltungsgesellschaft mbH,
Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig.

19. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben in unseren Prospekten entsprechen dem Stand der Drucklegung. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern behält sich P&P vor. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG
vertreten durch die phG Polster & Pohl Verwaltungsgesellschaft mbH
(AG Leipzig HRB 21652)
Sitz: Leipzig, Amtsgericht Leipzig HRA 14714
Geschäftsführer: Christian Pohl, Daniel Polster
Friedrich-Ebert-Straße 33
04109 Leipzig, Tel. (0341)2617-0, Fax (0341)2617-330, info@polster-pohl.de

Polster & Pohl Datenschutzinformation gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Reisende und deren Kontaktpersonen (Kunden) sowie Interessenten

1. Identität des Verantwortlichen:

Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Str. 33, 04109 Leipzig, Tel. (0341) 2617-0, E-Mail info@polster-pohl.de, Website: www.polster-pohl.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragen über Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Str. 33, D - 04109 Leipzig oder datenschutz@polster-pohl.de

3. Datenkategorien

Wir erheben und verarbeiten folgende Daten:

- Pers. Angaben wie Anrede, Vor-/Nachname, Geb-Datum, PLZ/Ort, Straße, Tel., E-Mail, ggf. Kunden nummer, ggf. Abrechnungsdaten (z.B. zur Erstattung von Zahlungen)
- Ggf. Reisedetails wie Personen-Anzahl, Anzahl Einzelzimmer, Doppelzimmer, Doppelzimmer mit Zustellbett, Mitreisende, zubuchbare Leistungen (Option /Anzahl Pers.)
- Ggf. Sicherheiten (Reiserücktrittskostenschutz, private Auslandskrankenversicherung)
- Ggf. persönliche Anmerkungen im Rahmen der Reisebuchung

Wir verarbeiten ggf. auch die entsprechenden personenbezogenen Daten von Vertretern und anderen Ansprechpartnern des Reisenden (u.a. auch Mitreisende mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum), die uns im Rahmen des Reisevertrages für dessen Durchführung benannt werden (im Folgenden gemeinsam „Kontaktpersonen").

4. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage; automatisierte Entscheidungsfindung

a) Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO), insbesondere um unseren Kunden identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen und zur Rechnungsstellung.

b) Daneben verarbeiten wir Ihre Daten im Rahmen der Interessenabwägung (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO), u.a. zur Werbung oder Marktforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben.

c) Wir verarbeiten weiterhin Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Rechtsgrundlage Artikel 6 Abs. 1 a DS-GVO) (z.B. Verwendung von Fotos zu Werbezwecken, Newsletterversand, Übermittlung an Dritte). Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

d) Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört u.a. die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

5. Empfänger

a) Ihre Daten werden an verschiedene Empfänger innerhalb unseres Unternehmens zur Bearbeitung der Reisebuchung weitergeleitet, u.a. Sekretariat, Finanzbuchhaltung etc.

b) Ihre Daten werden auch an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens weitergeleitet, mit denen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen entsprechend Art. 28 DS-GVO abgeschlossen wurden, nämlich Webhoster, Rechenzentrum, ggf. Google, Aktenvernichter, Lettershop, Druckerei, Newsletterversender.

c) Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Erbringer von Reiseleistungen, die wir für Sie im Rahmen einer Reise zusammengestellt haben, u.a. Hotels, Reiseleiter, Visaagenturen. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Wir geben Daten nur mit Ihrer Einwilligung an Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union weiter.

6. Dauer der Speicherung

Die für die Durchführung des Reisevertrages von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie sie für diesen Zweck erforderlich sind und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB oder AO)

zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt haben.

Im Einzelfall ist eine längere Speicherung zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften erforderlich. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt und die Verjährungsfrist für Ansprüche des Reisenden aus einem Reisevertrag 2 Jahre (§ 651g Abs. 2 BGB).

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unseres Reisevertrages müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertrages und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

8. Rechte der betroffenen Person

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes unseres Unternehmens wenden; letztere ist zu erreichen unter

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

Tel: 0351/4935401, Fax: 0351/49355490,

www.datenschutz.sachsen.de, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Soweit die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO beruht, können Sie bei uns jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen (Art. 14 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 21 DS-GVO). Der Widerspruch kann formfrei erfolgen. Sie erleichtern uns die schnelle Bearbeitung eines Widerspruchs, wenn Sie unsere E-Mail-Adresse datenschutz@polster-pohl.de verwenden mit dem Betreff „Widerspruch" unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen Ihres Widerspruchs ist zu differenzieren:

- Widersprechen Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedsstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG hat eine Insolvenzabsicherung mit Swiss Re International SE abgeschlossen.
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel. 069/767255180, Fax: 069/767255180 - kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Ergänzende Hinweise gemäß § 651 d BGB i. V. m. Art. 250 EGBGB:

- Die Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG ist als Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassenden Reiseleistungen verantwortlich.
- Die Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG ist gemäß § 651 q BGB zum Beistand verpflichtet, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.

- Der Name des Kundengeldabsicherers sowie dessen Kontaktdaten lauten wie folgt:

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel. 069/767255180, Fax: 069/767255180

- Der Reisende hat zu der Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG die Wahl zwischen folgenden Kontaktmöglichkeiten:

  a) wenn der Reisende Beistand nach § 651 q des Bürgerlichen Gesetzbuches benötigt oder

  b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will:

Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG

Friedrich-Ebert-Straße 33

04109 Leipzig

E-Mail: info@polster-pohl.de

Tel.: 0341/2617-0

Fax: 0341/2617-330

- Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.
- Der Reisende kann die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Die Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Stand November 2025

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiseversicherung:

Reiserücktrittsversicherung

Die Versicherung zahlt die Kosten, wenn Sie aus unerwarteten Gründen, wie z. B. Krankheit Ihren gebuchten Urlaub stornieren müssen. Sie muss bis spätestens 14 Tage nach Buchung abgeschlossen werden.

Reisekrankenversicherung

Die Versicherung übernimmt bei Krankheit im Ausland Ihre Behandlungskosten. Sie kann bis 1 Tag vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Reiseabbruchversicherung

Die Versicherung erstattet Ihnen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihren Urlaub ungeplant abbrechen oder verlängern müssen. Sie kann bis 1 Tag vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Unsere freundlichen Mitarbeiter informieren Sie gerne.

Polster & Pohl

Ihr freundliches Reisebüro

Polster & Pohl Reisen GmbH & Co. KG

04109 Leipzig	• Friedrich-Ebert-Str. 33 • Tel. (0341) 2617-0 • Fax (0341) 2617-330
06108 Halle	• Ludwig-Wucherer-Str. 87 • Tel. (0345) 29842-0 • Fax (0345) 29842-29
39104 Magdeburg	• Ernst-Reuter-Allee 26 • Tel. (0391) 5979 15-0 • Fax (0391) 5979 15-29
09111 Chemnitz	• Bahnhofstraße 24 / Ecke Waisenstraße • Tel. (0371) 44455-0 • Fax (0371) 44455-29
01067 Dresden	• Hertha-Lindner-Str. 10-12 • Tel. (0351) 26555 9-0 • Fax (0351) 26555 9-29
08056 Zwickau	• Bahnhofstr. 2 (Haltestelle Georgenplatz) • Tel. (0375) 27177 8-0 Fax (0375) 27177 8-29

Montag – Freitag 9 bis 18 Uhr

info@polster-pohl.de • www.polster-pohl.de